

## Bisherige Fassung.

## Neue Fassung.

1. über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde- oder Bezirksbeamten an die Gemeinde oder den Bezirk aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bewilligungen.
- Dabei sind die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden insoweit maßgebend, als sie einen Beamten aus seinem Amte entfernen, zeitweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzen, vorläufig seines Dienstes entheben oder mit Vermögensstrafen belegen;
2. a) über das Recht, die öffentlichen Gemeindeanstalten und Gemeindevorrichtungen mitzubenutzen sowie an den Nutzungen des Gemeindevermögens theilzunehmen, soweit es nicht auf dem Privatrechte beruht, b) über die hieraus unter den Beteiligten in Bezug auf die Nutzungen am Gemeindevermögen sich ergebenden Rechtsverhältnisse.
- In den Fällen unter a ist die Klage innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des zur Beschwerde gereichenden Beschlusses der Gemeindebehörde zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;
3. über sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche Einzelner an die Gemeinde oder an den Bezirksverband, sofern nicht nach den Gesetzen, insbesondere nach dem § 31 Absatz 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (G. u. B. Bl. S. 241) der ordentliche Rechtsweg in der Sache beschritten werden kann;
4. über die Erhebung von Wege-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, von Kanalgebühren, Hafengeldern und Schiffsabgaben, sowie über die Erhebung von anderen im öffentlichen Rechte begründeten Gebühren für die Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevorrichtungen.
1. über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde- oder Bezirksbeamten sowie der kirchlichen Unterbeamten (Kirchengesetz vom 15. Juli 1891 — G. u. B. Bl. S. 74 —) an die Gemeinde, den Bezirk, die Kirchengemeinde oder kirchliche Stiftung aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bewilligungen.
2. Fällt aus.
3. Fällt aus.
4. Fällt aus.